

A U S Z U G A U S D E M P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2005

Nachbesetzung GR, GV, Ausschüsse und Gesellschaften nach dem Ausscheiden von GR. Hans Georg Terzer

Für den ausscheidenden GR Hans Georg Terzer rückt das erste Ersatzmitglied, Frieda Brecher, als ordentliches Mitglied nach. Fr. Brecher wird in den Ausschüssen Soziales, Familie und Wohnen, Verkehrsausschuss, Prüfungsausschuss und als Ersatzmitglied im Kulturausschuss nominiert.

Für den Gemeindevorstand wird Hr. Josef Mungenast nominiert. Als Ersatzmitglied neu im GV wird Markus Prajczner nominiert.

Gesundheits- u. Sozialsprengel – Kostenbeitrag z. Fahrtkosten Hauskrankenpflege

Der Gemeinderat beschließt, dem Gesundheits- u. Sozialsprengel Rum für Fahrtkosten im Rahmen der Hauskrankenpflege einen Förderungsbeitrag zu gewähren. Die ersten 10 Besuche pro Monat sollen vom Sozialsprengel dem Klienten verrechnet werden, ab dem elften Besuch sollen von der Marktgemeinde Rum die restlichen Fahrtkosten übernommen werden. Die Regelung soll rückwirkend ab 1.4.2005 beschlossen werden. Die Kosten betragen pro Monat ca. € 500,00.

Ferienzuschuss – Abänderung des GR-Beschlusses vom 13.3.1992

Der Gemeinderat beschließt, den GR-Beschluss vom 13.3.1992 dahingehend abzuändern, dass für Ferienaktionen, an denen Rumer Kinder teilnehmen, der Zuschuss von € 2,18 auf € **2,50 pro Tag, max. 21 Tage**, erhöht werden soll.

Lawinerverbauung Alpehner – Beschluss über Kostenbeteiligung

Der vorgeschlagene Kostenschlüssel der Stadt Innsbruck für die Lawinerverbauung Alpehner wäre folgender:

42 % Bund

18 % Land

40 % Interessenten (davon 78 % Stadt Ibk. und 22 % Marktgemeinde Rum)

Die Kosten für die Marktgemeinde Rum würden somit bei einem Gesamtaufwand von € 2.000.000,00 bei € 176.000,00 liegen.

Der Gemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes eine Kostenbeteiligung seitens der Marktgemeinde Rum abzulehnen, da durch diese Verbauung kein nachhaltiger Lawinenschutz garantiert werden kann.

Schulstraße – Teilflächenübernahme in das öffentliche Gut

Der Gemeinderat beschließt, dass die Marktgemeinde Rum das Trennstück „1“ gem. Planurkunde des DI Ebenbichler Zl. 10657/04 im Ausmaß von 418 m² aus dem GSt. Nr. 1540 GB 81014 Rum in das öffentliche Gut (Gemeinestraße Schulstraße) übernimmt. Im Rahmen einer Baulandumlegung im Bereich der Grundstücke Nr. 1538 (Wiedemann Herbert), 1539 (Painer Albuin) und 1540 (Graupp Walter) soll zur besseren Erschließung der Grundstücke und Schaffung von bebaubaren Bauparzellen die nördliche Teilfläche des GSt. 1540 im Ausmaß von 418 m² an die Marktgemeinde Rum zur Vereinigung mit der Wegparzelle 2144 abgetreten werden.

Bau- u. Wirtschaftshof

Ankauf Mehrzweck-Seitenschneepflug

Der Gemeinderat beschließt, bei der Fa. Kahlbacher einen Mehrzweck-Seitenschneepflug für den neuen MAN-LKW zum Preis von € 10.140,00 inkl. MWSt. anzukaufen. Trotz eines Mehrpreises von € 588,00 gegenüber dem Angebot der Fa. Schmidt soll der Schneepflug der Fa. Kahlbacher angekauft werden, da man mit den bereits vorhandenen Geräten der Fa.

Kahlbacher mehr als zufrieden ist. Der älteste Schneepflug, welcher im Einsatz steht, stammt aus dem Jahre 1984. Aus diesem Grunde ist der Mehrpreis sicherlich vertretbar.

Ankauf eines Zweikammerstreuers

Der Gemeinderat beschließt, bei der Fa. Kahlbacher einen Zweikammerstreuer für den neuen MAN-LKW zum Preis von € 24.600,00 inkl. MWSt. anzukaufen. Das Angebot der Fa. Schmidt für einen gleichwertigen Streuer beträgt ebenfalls € 24.600,00. Aus den vorher erwähnten Gründen soll das Produkt der Fa. Kahlbacher erworben werden. Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage Ankauf Fahrzeuge.

Überschreitungsbeilligungen

Zaunsanierung Spielplatz Steinbockallee

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung des Zaunes beim Ballspielplatz Steinbockallee an die Fa. Weithas zum Preis von € 6.428,18 inkl. MWSt. zu vergeben. Gleichzeitig wird auch die dadurch entstandene Budgetüberschreitung in Höhe von € 3.653,51 beschlossen.

25-Jahr Jubiläum Pfarrbücherei Neu-Rum

Der Gemeinderat beschließt, der Pfarrbücherei Neu-Rum anlässlich ihres 25-Jahr Jubiläums eine Subvention in Höhe von € 750,00 zu gewähren. Gleichzeitig soll eine Überschreitungsbeilligung beschlossen werden, da der Budgetposten bereits erschöpft ist.

Behandlung des Hausmülls – Vertragsabschluss mit Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land

Für Hr. Ing. ANTRETTNER ist die Vertragsdauer von 15 Jahren zu lang. Bgm. KOPP sagt dazu, dass eine Verkürzung der Vertragsdauer leider „illusorisch“ ist. Dies wurde auch von der Stadt Hall nicht erreicht.

Der Gemeinderat beschließt, den Vertrag zwischen der Marktgemeinde Rum und dem Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land bezüglich der Verbringung von Haus- u. Sperrmüll in eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage und der dortigen Verwiegung und Behandlung zu unterzeichnen.

Seniorenwohnheim, Betreutes Wohnen – Förderungsvereinbarung Land Tirol mit der Marktgemeinde Rum

Der Gemeinderat stimmt zu, dass für die Errichtung der 13 betreuten Wohnungen im Soko Rum eine Landesförderung in Höhe von € 141.700,00 in Form eines einmaligen Zuschusses bereitgestellt wird. (Zur Auszahlung ist ein GR-Beschluss mit der Zustimmung zur Weiterleitung des Zuschusses für die Investitionsmaßnahme an das Soko Rum Gem. BetriebsgmbH. notwendig)

Auflassung Verbindungsweg Erlenweg – Weidenweg

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss soll beschlossen werden, dass der vom GR am 5.4.1988 beschlossene reduzierte Verbindungsweg zwischen dem Erlenweg und dem Weidenweg nach Antrag vom 20.5.2005 aufgelassen wird. Der Grundeigentümer der Gste. Nr. 1950 (Erlenweg 11) direkt an der Grenze zum Gst. Nr. 1949/2 (Erlenweg 10) und auf Gst. Nr. 1949/2 (Erlenweg 10) wird der Marktgemeinde Rum ein vertraglich sichergestelltes Recht zur Verlegung und Wartung von Infrastruktureinrichtungen, wie Abwasser-, Wasser- bzw. Strom/Datenleitungen östlich der geplanten Garage auf den beiden oben genannten Grundstücken einräumen. Die Lage der möglichen Leitungsführungen soll am öffentlichen Gut Gst. 1944/5 fortgesetzt werden können. Die Breite für dieses Leitungsführungsrecht soll 2 m betragen, dieser Bereich darf weder unter- noch oberirdisch bebaut werden.